

Gastspielvertrag – Auftrittsvereinbarung

Der Vertrag wird geschlossen zwischen:

Künstler (Vertragspartner VP 1) und **Veranstalter (Vertragspartner VP 2)**

Creedence Choogle Rockers

Vertreten durch:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Vertreten durch:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Zwischen VP 1 und VP 2 wird folgendes vereinbart:

§ 1. VP 2 bucht VP 1 für Veranstaltung(en) am in (Auftrittsort)
.....(Anschrift, evtl. Lageskizze, Telefon)
.....

§ 2. VP 2 zahlt an VP 1 eine Nettogage in Höhe von
 Transport/Anreisekosten in Höhe von
 Übernachtungskosten in Höhe von
 Eine Beteiligung am Eintrittsgeld in Höhe von %
 Bei einem Eintrittspreis in Höhe von

Die vereinbarte Summe ist zu zahlen in bar:

- unmittelbar nach Aufbau der Musikanlage
- in der letzten Pause
- unmittelbar nach Beendigung des Auftritts

§ 3. VP 2 stellt VP 1 kostenlos zur Verfügung:
Kopien von über die Veranstaltung erscheinenden
Vorankündigungen, Plakaten, Flugblättern und Rezensionen
 Übernachtungsmöglichkeit fürPersonen im
.....
.....

(Hotel, Anschrift, Telefonnummer)

§ 4. VP 1 stellt VP 2 kostenlos zur Verfügung:

- Biographisches Material
- Presse-/Informationsmaterial
-Fotos der Künstler für Presseabdruck
-Plakate

§ 5. Auftrittbedingungen:

Die Auftrittszeit beträgt maximal 2,5 Stunden (Spielzeit) plus 1 oder 2 Pausen (je nach Absprache)

- VP 1 bestreitet das Gastspiel mit eigener Musikanlage
- VP 2 stellt VP 1 eine einwandfreie, der Größe des Veranstaltungsortes angemessene Verstärkeranlage (PA-Anlage incl. Monitoranlage) zur Verfügung
- VP 1 bestreitet das Gastspiel mit eigener Lichtanlage
- VP 2 stellt VP 1 eine ausreichend große Bühne (Mindestmaß: Breite x Höhe x Tiefe 4m x 0,3m x 3m) zur Verfügung
- VP 2 stellt VP 1 kostenlos je eine Mahlzeit sowie je 5 Getränke pro Person für 4 Künstler und 1 Bühnentechniker zur Verfügung
- VP 2 stellt VP 1 einen Garderobenraum (beheizt) zur Verfügung
- Bei Veranstaltungen im Freien (Open-Air-Gastspiel) sorgt VP 2 für eine ausreichende, wind- und regenfeste Überdachung der Bühne, insbesondere für die Musikanlage von VP 1, ggf. incl. Überdachung des Mischpultes

§ 6. Obige Angaben sind von VP 2, soweit sie diesen betreffen, bzw. von VP 1, soweit sie diesen betreffen, genauestens zu vervollständigen.

§ 7. VP 1 behält sich das Recht vor, diesen Vertrag im Falle der Nichterfüllung des § 6, im Falle der Verhinderung durch höhere Gewalt, Tod oder Krankheit, behördliche Maßnahmen, Streiks, nationale oder internationale Katastrophen oder nicht rechtzeitiger Rücksendung des unterschriebenen Vertrages zu kündigen.

§ 8. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VP 1 darf das Gastspiel weder mechanisch, noch von Rundfunk, Fernsehen oder anderen Institutionen aufgezeichnet oder übertragen werden. Ausnahmen sind möglich bei zusätzlicher Zahlung. Ein Mitschnitt zu privaten Zwecken bedarf ebenso der schriftlichen Genehmigung von VP 1.

§ 9. Sollte einer der Vertragspartner diesen Vertrag brechen, so hat der schuldige Partner, ausgenommen in den Fällen des § 7, dem anderen eine Vertragsstrafe in Höhe der Gage, mindestens jedoch DM 500,-- zu zahlen.

§ 10. VP 1 übernimmt keinerlei Haftung für von Besuchern angerichteten Schäden sowie künstlerischen oder finanziellen Misserfolg des Gastspiels.

- § 11. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform und sind unter § 19 "Zusatzvereinbarungen" aufgeführt. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Einseitige Änderungen/Streichungen des Vertragsinhaltes durch VP 2 sind rechtstunwirksam.
- § 12. Beide Vertragspartner verpflichten sich, keine Auskunft über Vertragsinhalte an Dritte zu geben. Das Gagengeheimnis ist zu wahren.
- § 13. Für Forderungen und Verpflichtungen wie Vergnügungssteuer, Gema und sonstige Gebühren, Saalmiete, Mehrwertsteuer usw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist VP 1 in keinem Falle verantwortlich. Die Gage ist zahlbar in voller Höhe. Verrechnungen und Aufrechnungen mit evtl. Forderungen seitens VP 2 dürfen nicht vorgenommen werden.
- § 14. VP 2 ist verpflichtet, das Gastspiel ordnungsgemäß bei der Gema zu melden.
- § 15. Evtl. anfallende Ausländersteuer ist von VP 2 abzuführen.
- § 16. Bei Gastspielen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt VP 2 sämtliche regionale Steuern und Gebühren und ist für die Beschaffung einer evtl. notwendigen gültigen Arbeitserlaubnis verantwortlich.
- § 17. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Von den Ausfertigungen verbleibt eine bei VP 1, von den restlichen beiden Ausfertigungen ist eine innerhalb von 14 Tagen von VP 2 an VP 1 zurückzusenden, nachdem sie von VP 2 gelesen, ausgefüllt, genehmigt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen worden sind.
- § 18. Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Landshut/ Niederbayern.
- § 19. Zusatzvereinbarungen:
1.
2.
3.

Künstler/ VP 1

Veranstalter/ VP 2

.....
Ort/ Datum/ Unterschrift

.....
Ort/ Datum/ Unterschrift